

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ocay Autoabo GmbH (kurz OCAY)

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Überlassungsverträge (im Folgenden auch kurz ÜV genannt), die von der ocay Autoabo GmbH (im Folgenden kurz OCAY) mit dem Sitz in 4600 Wels ab dem 01.01.2024 abgeschlossen werden, wobei als Stichtag für den Vertragsabschluss die Abgabe des Angebots (Button „Kostenpflichtig bestellen“, vgl. Punkt 1.4) durch den Vertragspartner festgelegt wird.

1.2. OCAY stellt dem Vertragspartner den im abgeschlossenen ÜV beschriebenen Fahrzeugtyp während der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit zu den nachfolgend angeführten Bedingungen zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

Die gegenständlichen AGB sind integrierender Bestandteil des zwischen OCAY einerseits und dem Vertragspartner andererseits abgeschlossenen Überlassungsvertrages. Vom abgeschlossenen ÜV und diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

1.3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen OCAY und dem Vertragspartner, somit auch dann, wenn bei zukünftigen Vertragsschlüssen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.4. Das im Onlineshop von OCAY dargestellte Sortiment stellt kein verbindliches Angebot dar, sondern dient lediglich der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner kann aus dem Sortiment des Online-Shops Leistungen auswählen, Konfigurationen vornehmen und diese in einem virtuellen „Warenkorb“ sammeln. Über den Button „Kostenpflichtig bestellen“ gibt der Vertragspartner ein verbindliches Angebot zum Erwerb der im Warenkorb befindlichen Leistungen ab. An dieses Angebot ist der Vertragspartner bis zum Abschluss des Überlassungsvertrages gebunden. OCAY wird dem Vertragspartner binnen 72 Stunden nach Erhalt sämtlicher Unterlagen die Annahme oder Ablehnung des Angebotes per E-Mail übermitteln.

Gleichzeitig wird der Vertragspartner aufgefordert, die für die Bearbeitung und Finalisierung des ÜV erforderlichen Unterlagen (gültige Lenkerberechtigung, Lichtbildausweis; Kontodaten; Einkommensnachweis etc) zur Verfügung zu stellen und ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, welches OCAY ermächtigt, die jeweils fälligen Zahlungen per Lastschrift einzuziehen (vgl. Punkt 5.).

Auf Basis der zu übermittelnden Unterlagen erfolgt die Erstellung des Überlassungsvertrages durch OCAY; dieser wird dem Vertragspartner gemeinsam mit einem SEPA-Lastschriftmandat per E-Mail übermittelt. Bis zum Erhalt der entsprechenden Bestätigung samt ÜV sind sämtliche Angebote von OCAY ohne Bindungswirkung.

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass er sich mit Abgabe seines Angebots auch verpflichtet, OCAY die für die Bearbeitung und Finalisierung des ÜV erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die vereinbarte Kautionszahlung an OCAY zu leisten. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen - trotz Aufforderung und Nachfristsetzung - aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, wird als Ausgleich für den dadurch entstandenen Schaden samt Verwaltungsaufwand eine vom Vertragspartner zu leistende pauschale Vertragsstrafe in der Höhe der 6-fachen Abo-Monatsgebühr vereinbart, die nicht als Reugeld anzusehen ist.

2. Umfang der Nutzungsberechtigung

2.1. Die Berechtigung zur Nutzung des zur Verfügung gestellten Fahrzeuges erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche Personen, welche mit Einverständnis des Vertragspartners das Fahrzeug nutzen. Voraussetzung ist jedoch das Vorliegen einer gültigen Lenkerberechtigung. Eine Nutzungsüberlassung an Personen zu Übungszwecken (Stichwort „L17“) bedarf der vorherigen Anzeige und Genehmigung durch OCAY.

Der Vertragspartner haftet für das Handeln von Personen, denen er - mit oder ohne Zustimmung von OCAY - das Fahrzeug überlassen hat, wie für sein eigenes Handeln.

- 2.2. Die überlassenen Fahrzeuge dürfen für Fahrten in sämtliche Mitgliedstaaten der EU und in die Schweiz genutzt werden. Fahrten ins EU-Ausland sind unzulässig bzw. bedürfen der vorherigen Anzeige und Genehmigung durch OCAY.
- 2.3. Das überlassene Fahrzeug darf nur im Rahmen des üblichen Gebrauchs und unter Beachtung der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften genutzt werden. Insbesondere ist dem Vertragspartner die Inbetriebnahme des Fahrzeuges nach Konsum von Alkoholmengen, die zur Überschreitung des gesetzlich zulässigen Alkoholgehaltes im Blutes führen, sowie nach Konsum von Substanzen, die geeignet sind, das Fahrverhalten zu beeinflussen, nicht gestattet. Setzt der Vertragspartner entgegen dieser Bestimmung Handlungen, die im Fall einer Schadenszufügung einen Ausschluss der Versicherungsdeckung nach sich ziehen, sind sämtliche damit im Zusammenhang stehende Schäden vom Vertragspartner zu bezahlen (vgl. Punkt 6.3).
- 2.4. Fährt der Vertragspartner mehr als die im ÜV vereinbarten Freikilometer (modellabhängig laut ÜV), so hat der Vertragspartner der OCAY die entsprechenden Mehrkilometer zu vergüten. Der diesbezügliche Vergütungsanspruch von OCAY entsteht bereits mit erstmaligem Überschreiten der vereinbarten Mehrkilometer. Die entstandenen Mehrkosten werden dem Vertragspartner im darauffolgenden Monat - entweder nach tatsächlich gefahrenen Kilometern (25 Cent/KM) oder im Rahmen eines größeren Kilometerpaketes - in Rechnung gestellt. Die Abrechnung für gefahrene Mehrkilometer erfolgt spätestens bei der Rücknahme des Fahrzeuges durch OCAY am Ende der Vertragslaufzeit. Diesbezüglich wird auf die von OCAY angebotenen Zusatzpakete und Nachbelastungssätze verwiesen, welche im Onlineshop von OCAY im Detail angeführt sind. Für allfällige Minderkilometer erfolgt in keinem Fall eine Rückvergütung.

3. Vertragsgegenstand und Leistungen von OCAY

- 3.1. Das Fahrzeug wird dem Vertragspartner in der im ÜV beschriebenen Ausführung und Ausstattung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeuges obliegt OCAY. Das Fahrzeug wird dem Vertragspartner mit 1 Stk. Fahrzeugschlüssel, einem Warndreieck, Verbandskasten sowie jahreszeitgerechter Bereifung überlassen. Die Auswahl des jeweiligen Reifentyps für die vereinbarte Vertragslaufzeit obliegt OCAY; diese ist berechtigt, ganzjährig Winterräder als auch Ganzjahresräder zur Nutzung bereit zu stellen. Werden dem Vertragspartner mehrere Radsätze zur Verfügung gestellt, so ist er bei Fahrzeugrückgabe verpflichtet, diese wieder an OCAY zurückzustellen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, das überlassene Fahrzeug – nach vorheriger Abstimmung mit OCAY – zu bekleben bzw. Folien anzubringen. Er ist jedoch verpflichtet, allenfalls aufgebrachte Beklebungen bei Fahrzeugrückgabe wieder zu entfernen und sämtliche Kleberückstände sowie sonstige Verschmutzungen vollständig zu beseitigen.

- 3.2. Sollte es für OCAY objektiv unmöglich sein oder werden, das vom Vertragspartner bestellte Fahrzeug zur Verfügung zu stellen (dies zB im Fall einer Lieferverzögerung des Herstellers), so ist OCAY berechtigt, dem Vertragspartner ein alternatives Fahrzeug der gleichen Fahrzeugklasse und mit dem gleichen Ausstattungsniveau anzubieten. Für diesen Fall kann ein Verzugsschaden nicht geltend gemacht werden; weiters berechtigt dieser Fall den Vertragspartner weder zu einem Vertragsrücktritt noch zur vorzeitigen Auflösung des ÜV. Der Vertragspartner ist zur Übernahme dieses alternativen Fahrzeuges verpflichtet.
- 3.3. Unterbleibt die Fahrzeugübergabe aus vom Vertragspartner zu verantwortenden Gründen, hat dieser OCAY den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 3.4. Folgende Leistungen und Aufwendungen sind neben der Fahrzeugnutzung im vom Vertragspartner monatlich zu leistenden Nutzungsentgelt enthalten:
 - Haftpflichtversicherung samt motorbezogener Versicherungssteuer mit Deckungssumme von € 20.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (zur Schadensregelung vgl. Punkt 6.)
 - Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung wie im ÜV vereinbart, wobei hinsichtlich der Schadensregelung entsprechende Selbstbehalte möglich sind (vgl. Punkt 6.)
 - Zulassungskosten
 - Wartungskosten inklusive Ölwechsel, Bremsflüssigkeit, etc. Die Kosten für den Austausch von Verschleißteilen sind nur dann im Nutzungsentgelt mitenthalten, wenn deren Austausch nicht auf eine unsachgemäße Benützung durch den Vertragspartner zurückzuführen ist. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass auf Basis der mit dem Vertragspartner vereinbarten Freikilometer in

der Regel davon auszugehen ist, dass während der Vertragslaufzeit kein Austausch von Verschleißteilen erforderlich ist. Der Kalkulation des Nutzungsentgelts liegt die Annahme zugrunde, dass insbesondere Verschleißteile wie Bremsen und Reifen ohne Austausch für eine Laufleistung von 35.000 km geeignet sind. Sollte bereits vorher ein Austausch erforderlich sein, obliegt es dem Vertragspartner, den entsprechenden Nachweis zu erbringen, dass der vorzeitig erforderliche Austausch der Verschleißteile nicht auf eine unsachgemäße Benützung zurückzuführen ist. Sollte dieser Beweis nicht gelingen, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten vom Vertragspartner zu tragen.

- 3.5 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass verschiedene von OCAY angebotene Aktionen (zB Tchibo, Donau Promocodes, Vorteilswelten, OÖN Promo und Gratis-Monat) nicht miteinander kombiniert werden können.

4. Beginn und Ende des Benützungsvertrages

- 4.1 Die Laufzeit des zwischen OCAY und dem Vertragspartner abgeschlossenen ÜV beginnt mit der tatsächlichen oder vereinbarten Auslieferung des Fahrzeuges an den Vertragspartner. Diesbezüglich kann der Vertragspartner bereits bei Vertragsabschluss das entsprechende Lieferavis auf der Website von OCAY einsehen. Dieser Aviso stellt jedoch keinen verbindlichen Liefertermin dar. Über den genauen Abhol- bzw. Auslieferzeitpunkt wird der Vertragspartner von OCAY gesondert informiert. Es ist sowohl ein vor dem voraussichtlichen Aviso gelegener Auslieferungszeitpunkt als auch ein späterer Zeitpunkt möglich. Die Modalitäten der Abholung bzw. Auslieferung (insbesondere Abholstandort, Auslieferungszeitpunkt etc.) werden dem Vertragspartner zeitgerecht bekannt gegeben.

Bis zur vereinbarten Auslieferung des Fahrzeuges hat der Vertragspartner die Möglichkeit, ein Fahrzeug zur Überbrückung von OCAY anzumieten („Leihflotten-Service“). Diesbezüglich wird ein gesonderter Vertrag zwischen OCAY und dem Vertragspartner abgeschlossen.

- 4.2 Sollte aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen die Fahrzeugübergabe unterbleiben (aufgrund Nichtabholung und/oder Nichtannahme des Fahrzeuges), so beginnt die Laufzeit des Vertrages dennoch ab dem Tag der vereinbarten Fahrzeugübergabe. Weiters steht OCAY – nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen – das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, für die gesamte vereinbarte Laufzeit das Nutzungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen und OCAY den darüberhinausgehenden Schaden (insb. frustrierte Reisekosten o.ä.) zu ersetzen. Dem Vertragspartner kommt weder ein gesetzliches noch ein vertragliches Rücktrittsrecht zu.
- 4.3 Unbeschadet des Rechtes zur außerordentlichen Aufkündigung des ÜV aus wichtigem Grund (vgl. Punkt 7.) endet die Fahrzeugüberlassung mit Ablauf der vom Vertragspartner gewählten und mit OCAY vereinbarten Vertragsdauer. Fällt der Beendigungstag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag so endet die Vertragszeit an dem davorliegenden Werktag. Eine ordentliche Aufkündigung des ÜV vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
- 4.4 Eine Verlängerung des ursprünglichen Vertrages ist nicht möglich. Sollte der Vertragspartner eine über die Vertragslaufzeit hinausgehende Überlassung wünschen, so hat er dies OCAY zehn Wochen im Vorfeld mitzuteilen, damit die entsprechenden Veranlassungen für den Abschluss eines neuen ÜV getroffen werden können. Eine Weiternutzung des im Rahmen des ursprünglichen ÜV überlassenen Fahrzeuges ist ausgeschlossen.

5. Pflichten des Vertragspartners

- 5.1 Die Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts durch den Vertragspartner erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Der Vertragspartner ist im Rahmen des Bestellvorgangs verpflichtet, OCAY ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, welches OCAY ermächtigt, die jeweils fälligen Zahlungen im Voraus per Lastschrift vom Konto des Vertragspartners einzuziehen.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass OCAY eine Überprüfung seiner Bonität durch Anfragen bei behördlich befugten Kreditschutzverbänden vornimmt. OCAY behält sich vor, bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Vertragspartners den Vertragsabschluss von der Vorlage weiterer Nachweise oder der Erbringung sonstiger Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder ganz abzulehnen. Im Rahmen dieses Vorbehalts ist OCAY auch berechtigt, vom Vertragspartner vorweg eine Depotzahlung anzufordern (vgl. Punkt 5.6). Mit der Zustimmung zu diesen AGB erklärt der Vertragspartner sein Einverständnis gemäß Art 6 lit a) DSGVO, dass seine Stammdaten an die behördlich befugten Kreditschutzverbände übermittelt werden. Ob eine Depotzahlung fällig wird und die jeweilige Höhe der Depotzahlung ist vom Ergebnis der

Bonitätsabfrage des Vertragspartners abhängig. Bei entsprechend schlechter Bonität kann OCAY die Depotzahlung bis zur Höhe der Abo-Gesamtkosten vom Vertragspartner fordern.

- 5.2 Das erste Nutzungsentgelt sowie die im ÜV vereinbarte Kautions (vgl. Punkt 5.5) sind fünf Tage vor der Übernahme des Fahrzeuges zur Zahlung fällig. Die weiteren Nutzungsentgelte zum 15. eines jeden Monats. OCAY wird den Vertragspartner mindestens zwei Tage im Voraus über die Lastschriftbeträge und den Zeitrahmen informieren, in dem die Lastschriften eingezogen werden (Vorabankündigung).
- 5.3 Wird die Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung nicht eingelöst oder widerspricht der Vertragspartner der Abbuchung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, ermächtigt der Vertragspartner OCAY, die Lastschrift für die jeweils fällige Zahlungsverpflichtung ein weiteres Mal einzureichen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Kosten und Gebühren zu tragen. Weitergehende Forderungen, insbesondere Zinsforderungen in gesetzlicher Höhe, bleiben vorbehalten.

Kann die fällige Zahlung auch bei der zweiten Einreichung nicht eingezogen werden und erfolgt seitens des Vertragspartners – trotz Einmahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen – auch keine neuerliche Ermächtigung zur Durchführung eines wirksamen Lastschritteinzuges durch OCAY, so ist OCAY zur sofortigen außerordentlichen Aufkündigung des abgeschlossenen ÜV berechtigt.

Gerät der Vertragspartner – nach einer während der Vertragslaufzeit bereits einmal erfolgten Einmahnung einer fälligen Zahlung – zum zweiten Mal in Zahlungsverzug (was bereits dann der Fall ist, wenn eine fällige Zahlung auch bei der zweiten Einreichung nicht eingezogen werden kann), so ist OCAY - ohne weitere Einmahnung und Nachfristsetzung - zur sofortigen außerordentlichen Aufkündigung des abgeschlossenen ÜV berechtigt.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass OCAY für den Fall der außerordentlichen Aufkündigung des ÜV nach den vorstehenden Regelungen auch das Recht zukommt, eine Ortung des überlassenen Fahrzeuges vorzunehmen und – ohne vorherige Ankündigung – die weitere Inbetriebnahme durch Deaktivierung der Zündung zu blockieren (Details hierzu können den unter www.ocay.at/datenschutzerklaerung abzurufenden Datenschutzrichtlinien entnommen werden). Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere die Rückführungskosten, sind vom Vertragspartner zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner OCAY die daraus erwachsenden weitergehenden Schäden zu ersetzen (vgl. Punkt 7.).

- 5.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend, pfleglich und unter Beachtung der üblichen Sorgfaltspflichten zu behandeln und die für die Fahrzeugnutzung maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Das Fahrzeug darf nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen genutzt werden. Der verkehrssichere Zustand des Fahrzeuges ist vom Vertragspartner vor jeder Nutzung zu kontrollieren. Die Nutzung eines nicht verkehrssicheren Fahrzeuges ist untersagt. Der Vertragspartner hat rechtzeitig vor Erreichen der vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions- und Wartungsintervalle OCAY zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beschädigungen am Fahrzeug sind OCAY vom Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu melden, damit die Reparatur durch OCAY veranlasst werden kann. OCAY schlägt dem Vertragspartner in diesem Fall die nächstgelegene Vertragswerkstätte vor, in der die Reparatur stattzufinden hat. Diese erfolgt entsprechend den Garantierichtlinien der jeweiligen Fahrzeugmarke.

Sollte das Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht fahrbereit sein, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch den Vertragspartner oder einen Dritten verursacht worden ist, oder sollte das Fahrzeug aus seinem sonstigen Grund nicht fahrbereit sein, so entsteht dem Vertragspartner gegenüber OCAY kein Anspruch auf Mietzinsminderung.

Sollte die Meldung durch den Vertragspartner nicht rechtzeitig erfolgen, so haftet er OCAY für die daraus erwachsenden nachteiligen Folgen und Schäden bzw. für die durch die Nichtmeldung verursachte Vergrößerung der festgestellten Mängel.

Sofern dem Kunden auf Grundlage der jeweiligen Garantielinien des Fahrzeugherstellers ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, wird die Nutzung dieses Ersatzfahrzeuges auf die mit dem Vertragspartner im ÜV vereinbarte Vertragslaufzeit angerechnet. Nutzt der Vertragspartner das Ersatzfahrzeug über das vereinbarte Vertragsende hinaus, so hemmt dies nicht den Ablauf der Laufzeit des abgeschlossenen Überlassungsvertrages.

- 5.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, anlässlich der Übernahme des Fahrzeuges eine Kautions in Höhe von € 750,00 laut ÜV zu erlegen. OCAY ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Forderungen gegen den Vertragspartner aus Rückständen von Nutzungsentgelten, Selbstbehalten in Folge eines Unfalls, wegen Schäden am Fahrzeug, nicht bezahlten Verwaltungsaufwänden, Reinigungspauschalen und/oder zur Deckung von Verfahrenskosten aller Art, aus der Kautionssumme zu decken. Wenn die Kautions während des aufrechten ÜV ganz oder teilweise herangezogen wird, verpflichtet sich der Vertragspartner, die Kautions binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch OCAY auf den vereinbarten Betrag wieder aufzufüllen.

Der Vertragspartner erhält den (Rest-)Betrag aus der erlegten Kautions binnen 4 Wochen nach Beendigung des ÜV und ordnungsgemäßer Übergabe des Fahrzeuges zurück. Auf die Geltendmachung einer Verzinsung wird seitens des Vertragspartners verzichtet.

- 5.6 Sofern der Vertragspartner auf Verlangen von OCAY bei Vertragsabschluss eine Depotzahlung geleistet hat, ist OCAY berechtigt, aber nicht verpflichtet, Forderungen gegen den Vertragspartner aus Rückständen von Nutzungsentgelten, Schadenersatzforderungen infolge vorzeitiger Vertragsbeendigung, Selbstbehalten in Folge eines Unfalls, wegen Schäden am Fahrzeug, Verwaltungsaufwänden im Zuge der Fahrzeugrückholung, Reinigungspauschalen und/oder zur Bedeckung von Verfahrens- und Inkassokosten aller Art, aus der Depotzahlung zu decken. Wenn die ursprünglich erlegte Depotsomme während des aufrechten ÜV ganz oder teilweise herangezogen wird, verpflichtet sich der Vertragspartner, das Depot binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch OCAY auf den vereinbarten Betrag wieder aufzufüllen.

Der Vertragspartner erhält einen allfälligen (Rest-)Betrag aus seiner Depotzahlung binnen 4 Wochen nach Beendigung des ÜV und ordnungsgemäßer Übergabe des Fahrzeuges zurück. Auf die Geltendmachung einer Verzinsung wird seitens des Vertragspartners verzichtet.

6. Versicherungsschäden

- 6.1 Der Vertragspartner hat jeden selbst verursachten Schaden, bei dem eine dritte Partei zu Schaden gekommen ist, und jeden (Sach-)Schaden, der durch eine dritte Partei an dem überlassenen Fahrzeug verursacht wurde (zB Unfall, Diebstahl, Wildschaden o.ä.), polizeilich aufnehmen zu lassen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner jeden Schaden spätestens an dem auf die Kenntniserlangung folgenden Werktag an OCAY zu melden und einen Unfallbericht zur Verfügung zu stellen. Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt ausschließlich durch OCAY. Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen OCAY zu. In diesem Zusammenhang ist der Vertragspartner verpflichtet, einem von OCAY beauftragten Rechtsanwalt jedwede Auskunft zu erteilen, die zur sachgerechten Bearbeitung eines Schadensfalls notwendig ist. Im Fall einer verspäteten Meldung und/oder bei Verletzung der vorstehenden Mitwirkungspflichten, hat der Vertragspartner OCAY für die daraus erwachsenden nachteiligen Folgen und Schäden zu haften.

- 6.2 Die Durchführung einer Reparatur, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig ist, kann nur durch OCAY beauftragt werden. Für den Fall, dass sich OCAY entscheidet, das Fahrzeug nicht reparieren zu lassen, wird dem Vertragspartner ein gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung gestellt, welches ausschließlich von OCAY auszuwählen ist. Der Vertragspartner hat jedoch keinen Anspruch auf einen sofortigen gleichwertigen Fahrzeugersatz. Unfallbedingte Nutzungsausfälle des Fahrzeuges entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgelts. Die Nutzung des von OCAY zur Verfügung gestellten Ersatzwagens wird auf die mit dem Vertragspartner vereinbarte Vertragslaufzeit angerechnet.

- 6.3 Fahrzeugschäden oder sonstige Schäden, für die aufgrund von Haftungsausschlüssen keine Versicherung aufkommt, sind vom Vertragspartner zu bezahlen. Derartige Haftungsausschlüsse kommen insbesondere bei gravierenden Verstößen gegen die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sowie übermäßigem Konsum von Alkohol oder Drogen zum Tragen.

- 6.4 Sowohl bei Vorliegen eines selbstverursachten Schadens am überlassenen Fahrzeug (welcher im Rahmen der Vollkaskoversicherung übernommen wird) als auch im Fall, dass dritten Personen ein Schaden entstanden ist, welcher von der von OCAY abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zu tragen ist (egal, ob ein Allein- oder nur ein Mitverschulden des Vertragspartners vorliegt), ist seitens des Vertragspartners aufgrund der Malus-Pauschale ein Selbstbehalt zu leisten. Der entsprechende Selbstbehalt ist aus dem jeweiligen ÜV ersichtlich. Dieser beträgt bei der Vollkaskoversicherung grundsätzlich € 1.000,00, kann jedoch gegen Aufpreis auf € 750,00 bzw. € 500,00 reduziert werden; der Selbstbehalt im Rahmen der Haftpflichtversicherung beträgt € 350,00.

Sollte der Selbstbehalt aus Gründen, die dem Vertragspartner zuzuordnen sind, höher als EUR 1.000,00 ausfallen, so haftet der Vertragspartner für den erhöhten Selbstbehalt und hat auch diesen zu leisten.

Liegt ein Schadensfall vor, für welchen sowohl die Vollkaskoversicherung als auch die Haftpflichtversicherung eine Deckungspflicht trifft, hat der Vertragspartner neben dem gesamten in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt auch den gesamten Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung zu leisten.

Für den Fall, dass die Kaskoversicherung, aus welchem Grund auch immer, in den Schaden nicht eintritt, verpflichtet sich der Vertragspartner den Schaden zur Gänze und vollumfänglich zu übernehmen und hält OCAY in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

- 6.5 Im Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens obliegt es OCAY, zu entscheiden, ob eine Reparatur des Fahrzeuges erfolgt oder dem Vertragspartner ein gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner hat in diesem Zusammenhang keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines gleichwertigen Ersatzes. Die Auswahl des Ersatzfahrzeuges steht ausschließlich OCAY zu.
- 6.6 In allen Fällen, in denen dem Vertragspartner ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, erfolgt dies, sofern keine abweichenden Regelungen mit OCAY getroffen werden, grundsätzlich nur bis zum Ende der Laufzeit des ursprünglichen ÜV. Der laufende ÜV wird durch die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges nicht beendet.

7. Vorzeitige Vertragsbeendigung / Ordnungswidrigkeit

- 7.1 Im Falle einer vom Vertragspartner veranlassten außerordentlichen Aufkündigung des ÜV durch OCAY (dies ist insbesondere bei fortlaufenden Vertragsverstößen, unsachgemäßer Nutzung des überlassenen Fahrzeuges, Fehlschlagen des Einzugs des Nutzungsentgeltes im Sinne des Punktes 5.3 etc. möglich) hat der Vertragspartner den Schaden zu ersetzen, der OCAY durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser Schaden errechnet sich aus dem für die ursprüngliche Laufzeit des ÜV errechneten Nutzungsentgeltes abzüglich der bereits geleisteten Beträge.
- 7.2 Der Vertragspartner hat bei Fahrten mit dem bzw. bei dem Abstellen des überlassenen Fahrzeuges alle einschlägigen Vorschriften sowie Rechte Dritter zu beachten. Insbesondere darf das Fahrzeug ohne entsprechende Erlaubnis hierzu berechtigter Personen nicht auf Privatgrund Dritter abgestellt werden. Werden Verletzungen dieser Bestimmung von dritter Seite behauptet, wird OCAY auf entsprechende Anfrage hin Name und Anschrift des Vertragspartners diesem Dritten bekanntgeben, damit dieser allfälligen Ansprüche direkt gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit derartigen Anfragen, hat der Vertragspartner eine Aufwandspauschale von € 10,00 inkl. USt an OCAY zu entrichten. Dieser Aufwand wird über das monatliche Nutzungsentgelt abgerechnet.
- Wird OCAY dennoch von dritter Seite wegen Handlungen oder Unterlassungen des Vertragspartners in Anspruch genommen (insbesondere im Wege von Besitzstörungs- oder Unterlassungsklagen), so wird OCAY dem Vertragspartner in diesen Verfahren den Streit verkünden, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Ansprüche des Dritten abzuwehren. Ergibt sich aus den Verfahren, dass ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners oder von Personen, für die er einzustehen hat, vorlag, so hat er OCAY hinsichtlich aller Schäden und Nachteile daraus (einschließlich der Verfahrenskosten) schad- und klaglos zu halten.
- 7.3 Wird dem Vertragspartner oder einem anderen dem Vertragspartner zurechenbaren Fahrzeugführer eine Verkehrsordnungswidrigkeit oder eine sonstige Straftat mit dem überlassenen Fahrzeug vorgeworfen und wird diese OCAY (zB durch die Behörde) schriftlich angezeigt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, OCAY hinsichtlich sämtlicher Nachteile, die ihr aufgrund derartiger Verstöße entstehen, schad- und klaglos zu halten. Das bedeutet OCAY wird bei diesbezüglichen Auskunftversuchen die Daten des Vertragspartners an hierzu berechnete Behörden und dritte Personen weitergeben, sodass sich diese direkt an den Vertragspartner für die von ihm begangene Verkehrsordnungswidrigkeit oder sonstige Straftat wenden können. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit derartigen Anfragen, hat der Vertragspartner eine Aufwandspauschale von € 10,00 inkl. USt an OCAY zu entrichten. Dieser Aufwand wird über das monatliche Nutzungsentgelt abgerechnet.

8. Fahrzeugrückgabe und Folgen einer verspäteten Rückgabe

- 8.1 Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, außerordentlichen Verschmutzungen und daraus resultierenden Gerüchen sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Das Rauchen innerhalb der Fahrzeuge ist vor diesem Hintergrund nicht gestattet. Spuren, welche im Zuge der gewöhnlichen Abnutzung während der Vertragslaufzeit entstehen, gelten nicht als Schaden.

Sollte das Fahrzeug bei Rückgabe eine nicht dem üblichen Gebrauch entsprechende Verschmutzung aufweisen und/oder sich herausstellen, dass im Fahrzeug widerrechtlich geraucht wurde, ist OCAY berechtigt, dem Vertragspartner eine Reinigungspauschale in der Höhe von € 450,00 inkl. USt in Rechnung zu stellen.

- 8.2 Bei Rückgabe des Fahrzeuges werden alle Schäden, die die gewöhnliche Abnutzung überschreiten, von unserer Partnerwerkstätte, der Leeb GmbH, festgehalten. Der daraus resultierende Minderwert wird dem Vertragspartner angelastet.
- 8.3 Wird das Fahrzeug gegen den Willen von OCAY nicht termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, ist OCAY berechtigt, dem Vertragspartner für die Dauer der Weiternutzung einen pauschalen Entschädigungsbetrag für jeden überschrittenen Tag in der Höhe von 1/3 des monatlich vereinbarten Nutzungsentgelt zu berechnen. Darüber hinaus ist OCAY in diesem Fall zur Rückholung und Deaktivierung der Zündung des überlassenen Fahrzeuges ohne vorherige Ankündigung berechtigt. Der Vertragspartner haftet OCAY für die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Schäden und Aufwendungen in vollem Umfang.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die zeitgerechte Rückstellung des Fahrzeuges eine durch ihn zu erfüllende Bringschuld ist. OCAY trifft keine Verpflichtung zur Rückholung des Fahrzeuges. Ist der Vertragspartner daher – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage, sein Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an OCAY rückzustellen, so ist OCAY in jedem Fall berechtigt, dem Vertragspartner für die Dauer der Weiternutzung den vorstehend angeführten Entschädigungsbetrag in Rechnung zu stellen.

Gibt der Vertragspartner die Schlüssel und KFZ-Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Die Geltendmachung für darüberhinausgehende Schäden bleibt OCAY vorbehalten.

- 8.4 Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den Vertragspartner nach Ablauf des gegenständlichen Vertrages führt jedenfalls nicht zu einer Fortsetzung des ursprünglichen ÜV.

9. Datenschutz

OCAY speichert und verarbeitet zum Zweck der Vertragsabwicklung die Daten des Vertragspartners. Die Daten werden im erforderlichen Umfang an interne und externe Dienstleister übermittelt, ebenso wie an mit dem Fahrzeuggeber verbundene Unternehmen sowie an Versicherungen und Banken. Eine darüberhinausgehende Verwendung und Weitergabe der Daten außerhalb der Zwecke dieses Vertrages findet nicht statt.

Weitergehende Informationen dazu sind den Datenschutzrichtlinien der ocay Autoabo GmbH zu entnehmen, welche unter www.ocay.at/datenschutzerklaerung abgerufen werden können.

10. Ausschluss von Rücktrittsrecht

Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm – auch wenn der gegenständliche ÜV im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wird und es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher handelt – gemäß § 18 Abs 1 Z 10 FAGG nach Vertragsabschluss kein gesetzliches Rücktrittsrecht zukommt.

Weiters steht dem Vertragspartner auch kein vertragliches Rücktrittsrecht zu.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 11.2 OCAY ist berechtigt, zum Zweck der Refinanzierung, das Eigentum am überlassenen Fahrzeug sowie alle Rechte und Pflichten von OCAY, insbesondere die Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis, auf Dritte zu übertragen bzw. an diese abzutreten.
- 11.3 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.4 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von OCAY. Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht von OCAY in 4600 Wels zuständig.